

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erläßt aufgrund §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als **S a t z u n g**.

A) FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2. Art der baulichen Nutzung

WA = Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO ausnahmsweise zulässig: Betriebe des Beherbungsgewerbes

3. Maß der baulichen Nutzung

Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse.

GRZ = Grundflächenzahl
GFZ = Geschoßflächenzahl
II = Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
Baugrenze

4. Bauweise

ED = offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO
18.00 = nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
max. Gebäudegröße

5. Darstellung

Im Bebauungsplan sind Art und Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise einheitlich folgendermaßen dargestellt:

Allgemeines Wohngebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
max. Gebäudegröße	Bauweise

6. Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie
öffentliche Verkehrsfläche einschließlich der Fußwege

Es darf nur eine Zu- und Ausfahrt angelegt werden; das erforderliche Sichtfeld (L_1 : 5,0 m vom Fahrbahnrand und L_2 : 60 m auf der Fahrstreifenmitte) ist von jeglichen Einbauten freizuhalten.

7. Garagen und Stellplätze

TGa = Tiefgarage
► = Einfahrt zur Tiefgarage bzw. zu den Stellplätzen
Oberirdisch sind maximal 5 Stellplätze zulässig.

8. Baugestaltung und Bauausführung

Die örtliche Bauvorschrift und die Baumschutzverordnung des Marktes Garmisch-Partenkirchen sind Inhalt dieses Bebauungsplanes.

↔ = Firstrichtung

9. Leitungsrechte

— = mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

B) Hinweise

1. — = bestehende Grundstücksgrenzen
2. — = bestehende Grundstücksgrenzen, die entfallen sollen
3. z.B. 1900 = Flurstücknummern
4. — = vorhandene Haupt- oder Nebengebäude
5. — = vorhandenes Haupt- oder Nebengebäude, das bei weiterer baulicher Nutzung abgebrochen werden muß
6. — = angrenzender Bebauungsplan

Im Baugenehmigungsverfahren ist ein Schallschutzbauauftrag vorzulegen, in dem die erforderlichen Immissions- schutzmaßnahmen (entsprechend Grund- rücksicht, Anordnung und Ausfüh- rung der Fenster etc.) detailliert be- stimmt sind. Die Anforderungen der VDI 2719 (08.87) und der "Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4109, Schallschutz im Hochbau" (09.75) sind einzuhalten.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

am 06.04.1989

2. VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG

vom 16.05.1989 bis 23.06.1989

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

vom 30.10.1989 bis 01.12.1989
vom 26.02.1990 bis 30.03.1990
vom 17.12.1990 bis 18.01.1991

4. SATZUNGSBESCHLUSS

am 21.06.1990 und 14.02.1991

5. PRÜFUNG DURCH DIE REGIERUNG VON OBERBAYERN

Nr. 222-4622/1-GAP-6-6 vom 01.10.1990

6. ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

am 14.03.1991

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Zi. 65, 66 und 75 zu jedermann's Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Garmisch-Partenkirchen, 15.03.1991
Neidlinger 1. Bürgermeister



18. April 1991 Regierung von Oberbayern I.A.

Lechner
Regierungsdirektor

